BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 28/07 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 22. Dezember 2006 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 15. Dezember 2006 mit einem am 22. Januar 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten von demselben Tage Beschwerde eingelegt.

2 Mit Schriftsatz vom 22. Februar 2007 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen, und gleichzeitig beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 22. März 2007 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).

3 Die Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der verlängerten Frist durch andere Prozessbevollmächtigte begründet worden ist (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 Satz 3 SGG).

4 Selbst wenn das an das LSG gerichtete Schreiben des Klägers vom 20. Januar 2007 als Prozesskostenhilfegesuch anzusehen wäre, könnte diesem schon deshalb nicht stattgegeben werden, weil der Kläger die zu einem Prozesskostenhilfegesuch gehörende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht bis zum Ablauf der verlängerten Beschwerdebegründungsfrist vorgelegt hat (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3).

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS